

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 5. Dezember 2024

**Dossier Nr. 10490, Youtube/Play SRF: «SRF Impact» vom 9. Oktober 2024 –
«Japan-Hype in der Schweiz – Woher kommt die Begeisterung für Anime und
Co.?»**

Sehr geehrter Herr X

Wir nehmen Bezug auf Ihre Zuschrift vom 29. Oktober 2024, worin Sie den obigen Beitrag im Namen von Y sowie dem Team Freiheit wie folgt beanstanden:

<https://www.srf.ch/play/tv/impact/video/one-piece-kirschblueten-und-reiseboom---warum-fahren-alle-auf-japan-ab?urn=urn:srf:video:8298eda4-b661-44a0-a31c-4b93a4fc62d8>

«[...] reiche ich hiermit Beanstandung [...] ein und stelle folgende Anträge:

1. Es sei der Beanstandeten zu empfehlen, auf dem YouTube-Kanal «SRF Impact» ein Video zu veröffentlichen, in welchem
 - a. auf die unten beanstandeten Probleme des Beitrags transparent hingewiesen wird;
 - b. darauf hingewiesen wird, dass die u.g. Aussagen der Moderatorin lediglich ihre Meinung darstellen; sowie
 - c. eine Einbettung der fraglichen Themen in eine allseitige politische Ansichten widerspiegelnde Berichterstattung vorgenommen wird.

Es sei über die Abklärungen und die Art der Erledigung Bericht zu fassen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beanstandeten.

Begründung:

I. Formelles

[...]

II. Materielles

1. Einleitendes

Die Fernsehsender des Service Public stehen vor der Herausforderung, auch junge Zuschauer anzusprechen und deren Interessen zu berücksichtigen. Angesichts der zunehmend digitalen Mediennutzung und der Vielfalt an Streaming-Diensten und sozialen Plattformen besteht die Gefahr, dass traditionelle Fernsehsender von dieser Zielgruppe kaum noch wahrgenommen werden. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass öffentlich-rechtliche Sender die jüngere Generation «abholen», um ihre Relevanz und den Auftrag, die gesamte Gesellschaft zu informieren, zu erfüllen. Dazu stehen die Beanstandenden.

Die junge Generation bildet eine zentrale Gruppe, die sich aktiv an gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Prozessen beteiligt. Damit auch sie Zugang zu verlässlichen und ausgewogenen Informationen hat, müssen öffentlich-rechtliche Sender ihre Inhalte so gestalten, dass sie für junge Menschen attraktiv und zugänglich sind. Das bedeutet, Formate, Themen und Auspielungswege anzupassen, die den Sehgewohnheiten und Interessen dieser Altersgruppe entsprechen. Wichtig ist dabei, dass innovative, digitale Formate entwickelt werden, die junge Menschen dort erreichen, wo sie sich häufig aufhalten – etwa auf Social-Media-Plattformen oder in digitalen Streaming-Diensten.

Allerdings darf dies keinesfalls zulasten der politischen Unabhängigkeit der Sender gehen. Die Glaubwürdigkeit und das Vertrauen in die öffentlich-rechtlichen Medien basieren auf ihrer Verpflichtung zu objektiver und ausgewogener Berichterstattung. Besonders in einer zunehmend polarisierten Medienlandschaft, in der Falschinformationen und extreme Positionen verbreitet werden, ist die politische Neutralität der öffentlich-rechtlichen Sender unverzichtbar. Junge Menschen, die in einer Welt voller Informationsflut aufwachsen, sind auf zuverlässige und unparteiische Berichterstattung angewiesen, um fundierte Meinungen zu entwickeln.

Es wäre kontraproduktiv, junge Zuschauer mit stark polarisierenden oder populistischen Inhalten gewinnen zu wollen, die der Unabhängigkeit des Senders schaden könnten. Vielmehr sollten die öffentlich-rechtlichen Sender ihre alten Stärken ausspielen: qualitativ hochwertige, ausgewogene und vielfältige Programme anzubieten, die sowohl informieren als auch unterhalten. Dies kann in modernen, interaktiven Formaten geschehen, die den Austausch mit der jungen Generation fördern, ohne dabei an Integrität und Unabhängigkeit einzubüßen.

Kurzum, die Fernsehsender des Service Public müssen die Balance finden, junge Menschen anzusprechen, indem sie moderne und ansprechende Formate bieten, während sie

gleichzeitig ihrer Kernaufgabe der unabhängigen und unparteiischen Berichterstattung treu bleiben. Nur so können sie langfristig relevant bleiben und einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Diskurs leisten.

Die Beanstandenden ist besorgt und der Ansicht, dass das vorliegend beanstandete Angebot in der linken Tendenz der SRG einen neuen Höhenpunkt darstellt. Sie sind entsetzt, wie extrem und unverfroren das Angebot politisch gefärbt ist.

Deswegen beanstanden die Beanstandenden das o.g. Angebot.

1. Beanstandungsobjekt

Das Beanstandungsobjekt ist ein YouTube-Video auf dem Kanal «SRF Impact» vom 9. Oktober 2024 mit dem Titel «Japan-Hype in der Schweiz – Woher kommt die Begeisterung für Anime und Co.?». Es will dem Anime-Hype in der Schweiz auf den Grund gehen.

In der Eröffnungsszene des YouTube-Videos wird das Thema der «sexualisierten» Darstellung von Frauen in Anime-Bildern angesprochen und als «äußerst problematisch» bezeichnet. Im Anschluss trifft die Moderatorin einen Anime-Fan bei einem Live-Konzert und führt Interviews mit weiteren Fans. Außerdem wird auf eine Kampagne der japanischen Regierung hingewiesen, die den Anime-Trend aktiv fördert. In der folgenden Szene besucht die Moderatorin denselben Anime-Fan zu Hause, woraufhin beide gemeinsam an einem Manga-Zeichkurs teilnehmen. Die Moderatorin thematisiert dabei auch die Frage der «kulturellen Aneignung». Abschließend kehrt die Darstellung zur Anfangsszene zurück, um erneut das Thema der «sexualisierten» Frauenfiguren in Anime zu beleuchten.

2. Sachgerechtigkeitsgebot

Redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt müssen Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein (Art. 4 Abs. 2 RTVG).

a) Anwendungsbereich

Es muss eine Sendung vorliegen, die nicht Werbung ist (Art. 4 Abs. 2 i.V.m. 2 lit. c RTVG). Diese muss Informationen enthalten. Das Gebot gilt auch für das übrige redaktionell-publizistische Angebot der SRG (Art. 5a RTVG).

Vorliegend ist ein redaktionell gestaltetes, informierendes Angebot der SRG, womit das Gebot zur Anwendung gelangt.

b) Gebot

Das Gebot ist verletzt, wenn unter Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflichten unsachgemäss informiert wird¹. Das Gebot wird auf einzelne Sendungen angewendet, der

¹ BGer 2C 406/2017v . 27. November 2017. Erw. 2.1: 2C 139/2011 v. 19. Dezember 2011, Erw. 2.3: BGE 134 I 2 Erw. 3.3.1; 132 II 292 Erw. 2.1; 131 II 264 Erw. 3.4.

Gesamteindruck zählt². Ebenso relevant ist die Vorbereitungszeit des Senders³. Ein unsachgemäßes Informieren unter Verletzung journalistischer Sorgfaltspflichten liegt vor, wenn subjektive Ansichten und objektive Fakten nicht getrennt und Kommentare als solche gekennzeichnet werden (Transparenz)⁴ oder wenn Falsches entweder mit Absicht oder aufgrund mangelhafter Recherche ausgestrahlt wird (Wahrhaftigkeit und Überprüfen übernommener Fakten im Rahmen des Möglichen)⁵. Das Mass der Recherche hängt von der Schwere der Vorwürfe sowie dem Charakter der Sendung ab⁶.

Mannigfaltig wird in den Abschnitten zur «kulturellen Aneignung» und zum «Sexismus» in der Darstellung der Animes Meinung und Fakt vermischt.

Die Darstellung der Frau in Animes wird als «problematisch» eingestuft – eine Einschätzung, die keineswegs selbstverständlich ist. Die Meinung der Moderatorin wird als unangefochtenes «Faktum» präsentiert, ohne Raum für alternative Betrachtungen, etwa im Hinblick auf künstlerische und sexuelle Freiheit, die eine andere Perspektive bieten könnten. Dass die kritische Darstellung der Frauenfiguren eine subjektive Sichtweise darstellt, bleibt unerwähnt.

In ihrer Rolle als Moderatorin und «Gastgeberin» des Videos nimmt sie eine Position ein, die der einer Nachrichtensprecherin ähnelt. Die einseitige Problematisierung ohne jegliche Anstöße zur Reflexion oder Diskussion wirkt im Kontext einer moderierenden Rolle, die Neutralität und ausgewogene Betrachtung verlangt, als eine Verletzung grundlegender programmrechtlicher Normen, da jede Differenzierung Meinung-Tatsache unterbleibt.

Auch in jungen, trendbewussten Formaten dürfen programmrechtliche Standards nicht missachtet werden. Der Zuschauer erhält hier jedoch den Eindruck einer schwarz-weißen Darstellung der Thematik. Es fehlt jeglicher Hinweis darauf, dass es sich bei der Sexualisierungsdebatte um eine Meinungsfrage handelt, was die Aussage unverhältnismässig endgültig erscheinen lässt. Eine Diskussion über das Phänomen selbst wird nicht eröffnet, wodurch dem Publikum die Möglichkeit genommen wird, eine eigenständige, differenzierte Meinung zu entwickeln.

Ein Hinweis auf einige Gegenargumente zeigt, dass die negative Bewertung dieser Sexualisierung eine Meinung ist, die man auch ablehnen kann:

Manche vertreten die Auffassung, dass die Sexualisierung von Frauen in Animes ein Ausdruck von Selbstbestimmung und Empowerment sein kann, wenn die Charaktere ihre Sexualität bewusst einsetzen. Diese Sichtweise betont, dass Frauen ihre Sexualität auf ihre Weise ausdrücken dürfen, ohne dass dies als Ausbeutung betrachtet wird. Sexualität könnte als Teil einer selbstbewussten und starken weiblichen Identität gesehen werden. Zudem ist Anime oft stark in der Welt der Fantasie verankert. Sexualisierte Darstellungen könnten als

² 2 BGer 2A.283/2006 v . 5. Dezember 2006 Erw. 5.3; BGE 132 II 290 Erw. 2.2; 121 II 364; 119 Ib 173; 116 Ib 45; 114 Ib 334; 114 Ib 207.

³ 3 BGE 114 Ib 209.

⁴ 4 BGE 137 I 340 Erw. 3.1 f.

⁵ BGer 2C 406/2017 v . 27. November 2017 Erw. 2.1

⁶ Saxer/Brunner, Rundfunkrecht, N 7.107.

Teil einer Fantasiewelt gesehen werden, die wenig mit der Realität zu tun hat. In diesem Kontext könnten Zuschauer argumentieren, dass diese Darstellungen eine Art Eskapismus bieten, ohne direkte Auswirkungen auf reale soziale Normen zu haben.

Weiter wird der Begriff der kulturellen Aneignung verwendet. Als hochideologischer Kampfbegriff ist dieser bereits in seiner suggestiven Nutzung eine Meinung, ja, das Aufbringen offenbart eine politische Tendenz, da die sonstige Szene keinerlei politische Implikation hat.

Doch der Begriff wird auch hier als Faktum verkauft und die folgenden Sekunden stellen dar, dass an der Existenz des «Phänomens» keine Zweifel bestehen. So wird die Meinung der Moderatorin als Tatsache dargestellt. Eine Meinung kann sich das Publikum so nicht bilden.

Damit wird gegen das Sachgerechtigkeitsgebot verstossen.

3. Vielfaltsgebot

Konzessionierte Programme müssen in der Gesamtheit ihrer redaktionellen Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen (Art. 4 Abs. 4 Satz 1 RTVG).

a) Anwendungsbereich

Im übrigen, redaktionell gestalteten publizistischen Angebot der SRG gilt das Gebot grundsätzlich nicht. Ausnahme bilden Wahl- und Abstimmungs dossiers (Art. 5a Satz 2 RTVG).

Gemäss Art. 93 Abs. 2 Satz 3 BV geben Radio und Fernsehen und andere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen die Vielfalt der Ansichten angemessen wieder. Als «fernmeldetechnisch» gilt in Anlehnung an Art. 3 lit. c FMG jede elektrische, magnetische, optische oder andere elektromagnetische Sendung oder der andere elektromagnetische Empfang von Informationen über Leitungen oder Funk. Dies gilt mindestens zum Teil auch für das Kabelinternet, weswegen das verfassungsmässige Vielfaltsgebot auch für Internet-Darbietungen zumindest von Radio und Fernsehsendern gelten muss. Andernfalls könnte das Radio und Fernsehen in unserem digitalen Zeitalter ins Internet abwandern und sich jeder inhaltlichen Kontrolle entziehen, obwohl es dort dieselbe Wirkung auf den Zuschauer hat, ja, vielleicht eine noch viel stärkere Wirkung. Das wäre fatal. Es wird deswegen dafürgehalten, dass das Vielfaltsgebot im verfassungsrechtlichen Sinne bestimmt auch für das Online-Angebot der SRG gilt.

Aufgrund des Anwendungsgebots i.S.v. Art. 190 BV ist aber zuerst einmal das RTVG massgebend. Jedoch verbietet Art. 190 BV nicht die verfassungsmässige Auslegung von Bundesgesetzen. Vielmehr ist diese verfassungsrechtlicher Imperativ.

In Folge ist zwar aufgrund der klaren Ausnahme des übrigen redaktionell-publizistischen Angebots der SRG vom Vielfaltsgebot im RTVG für eine verfassungsmässige Auslegung kein Platz. Jedoch wird die Meinung vertreten, dass dafür die Bereichsausnahme von Wahlen und

Abstimmungen breit gefasst werden muss. Anders als der Bundesrat in seiner Botschaft⁷ argumentiert, kann es nicht um das formale Dossier gehen, vielmehr ist auf den politischen Bezug abzustellen. Damit der Gesetzesanwender das verfassungsmässige Vielfaltsprinzip genügend würdigt, ist deswegen gefordert, dass er Ansichten mit Bezug zu Wahlen- und Abstimmungen, mithin mit einem politischen Bezug, dem Vielfaltsgebot des RTVG unterstellt. Andernfalls könnte die SRG mit einer einseitigen politischen Berichterstattung in ihrem immer grösser und wichtiger werdenden Online-Angebot davonkommen, was dem Gedanken des Service Public und dem Zusammenhalt im Land schaden würde, ja, das Aus des ernstzunehmenden, objektiven SRG-Medienunternehmens bedeuten könnte. Man sieht bereits heute, dass der SRG aufgrund ihrer linkliberalen Berichterstattung vom bürgerlichen Lager die Zuschauer davonlaufen.

Zusammengefasst wird deswegen dafürgehalten, dass im politischen Kontext das Vielfaltsgebot i.S.v. Art. 4 Abs. 4 RTVG auch auf das Online-Angebot der SRG, wie hier vorliegend, zur Anwendung gelangt.

b) Gebot

Das Vielfaltsgebot besagt, dass einseitige Tendenzen in der Meinungsbildung durch Radio und Fernsehen verboten sind⁸. Ebenso ist es unzulässig, willkürlich-einseitig die Themen auszuwählen⁹. Das Gebot bezieht sich im Grundsatz auf das gesamte Programm, nicht einzelne Sendungen. Sofern das Thema aber nur in einer Sendung behandelt werden kann oder wenn es um Wahlen- und Abstimmungen geht, wird das Gebot mitunter auch auf eine Sendung bezogen. Wichtig ist bei Wahl- und Abstimmungsdossiers, dass allen Kandidaten in ähnlichem Masse Medienpräsenz gegeben wird¹⁰.

Behandelte Themen

Es fällt auf, dass im kurzen, 18-minütigen Video viereinhalb Minuten (13:30-18:00) eigens den linken Themen der «kulturellen Aneignung» und der angeblichen Unterdrückung der Frau durch deren Sexualisierung gegeben wird. Das ist fast ein Drittel der Gesamtlaufzeit. Die anderen Themen sind unpolitisch. Damit ergibt sich eine klare tendenziös-einseitige Auswahl der Themen im Beitrag.

Einzelne Szenen

«Kulturelle Aneignung» ist ein notorisch-woker Kampfbegriff, der keinerlei nicht-ideologische Facetten hat. Der Begriff wird im Beitrag genannt und die Zeichenlehrerin bezieht Stellung, wobei sie Anime «Cultural Appreciation» nennt. Jedoch wird die grundlegende Existenz von «kultureller Aneignung» nicht in Frage gestellt, einfach deren Vorliegen im Anime-Fall verneint. Es kommt keine Meinung zur Geltung, die den kritikwürdigen Begriff der «kulturellen Aneignung» in Frage stellt, weswegen in keiner Weise der Vielfalt der Ansichten

⁷ BBI 2013 4975.

⁸ Nobel/Weber, Medienrecht S, 553.

⁹ Dumermuth, Rundfunkrecht, N 94.

¹⁰ Nobel/Weber, Medienrecht, S. 553 f.

Rechnung getragen wird. Dies wäre in diesem Fall umso wichtiger, als dass der genutzte Begriff hochideologisch und radikal ist (Postcolonial Theory) und in linksextremistischen und marxistischen Kreisen auf Echo stösst. Den Begriff ohne jegliche anderweitige Einschätzung so stehen zu lassen, ja, ihn nicht mal ansatzweise in Frage zu stellen, ist einseitig und offenbart ein linke bis linksextremistische Ansicht im Beitrag.

Im Anschluss wird die sexualisierte Darstellung von Frauen in Animes thematisiert und kritisch hinterfragt. Diese Darstellungen werden als «höchst problematisch» eingestuft und als «globales Problem» bezeichnet. Der Beitrag zeigt hier eine deutlich linke Tendenz, indem er freizügige Darstellungen stets als Ausdruck von Sexismus gegenüber Frauen interpretiert und dies als «globales Problem» darstellt. Damit impliziert er den linkspopulistischen Begriff des «strukturellen» Sexismus im Westen und weltweit. Alternative Perspektiven, die etwa künstlerische und sexuelle Freiheit als Gegenargumente anführen könnten, fehlen. Ebenso wird das «Problem» nicht relativiert, etwa durch die Überlegung, dass es sich möglicherweise um kreative Ausdrucksformen und nicht zwangsläufig um ein Problem handeln könnte. Feministischen Positionen wird einseitig Raum gegeben, ohne ein politisches Gegengewicht einzubeziehen. In dieser Hinsicht wirkt der Beitrag einseitig linksorientiert.

Deswegen wird vorliegend auch gegen das Vielfaltsgebot verstossen.

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

In ihrer Einleitung halten die Beanstander fest, dass es wichtig sei, dass Formate wie SRF Impact einer unabhängigen und unparteiischen Berichterstattung treu bleiben würden. Sie orten in der Reportage «Japan-Hype in der Schweiz – Woher kommt die Begeisterung für Anime und Co.?» einen neuen Höhepunkt in der «linken Tendenz» der SRG. Das bestandene Angebot sei «extrem und unverfroren» politisch gefärbt. Diese Ausführungen können wir nicht nachvollziehen, da die Beitragsmachenden äusserst sachlich und fundiert über die Beliebtheit von Anime und Manga in der Schweiz berichtet haben und das Sachgerechtigkeitsgebot in keiner Art und Weise verletzt haben. Selbstredend werden in der Reportage auch mögliche kritische Punkte bei diesem Hype thematisiert, diese nehmen jedoch vergleichsweise wenig Platz ein. Zudem ist es aufgrund der Aussagen der im Beitrag auftretenden Anime-Kennerinnen und unserer Recherchen durchaus berechtigt sowie im journalistischen Format auch angezeigt, kritische Fragen zu stellen, was nichts mit einer «linken Tendenz» zu tun hat.

Die Beanstander kritisieren «in der Einstiegsszene» den Kommentar der Moderatorin, die sich zu sexualisierten Bildern von Frauen in Mangas und Animes mit den Worten «äusserst problematisch» äussert.

Die genannte Einstiegsszene ist das Intro der Reportage, welches eine kurze, auch zugespitzte Zusammenfassung des zu erwartenden Berichts bieten und das Publikum neugierig machen soll – ohne den Inhalt zu überspitzen. Beim beanstandenden Zitat handelt

es sich um eine emotionale Äusserung unserer Moderatorin, die auch in ihrer Kürze im Rahmen eines Intros unproblematisch ist, da diese später im Beitrag noch eingeordnet wird.

Die Beanstander kritisieren den Begriff «kulturelle Aneignung» (13.49-15.00), da dieser ein «notorisch-woker Kampfbegriff» sei, der «keinerlei nicht-ideologische Facetten habe und dass die «grundlegende Existenz von kultureller Aneignung» nicht in Frage gestellt werde.

Aus Sicht der Redaktion verstösst sie mit dem Aufgreifen der Thematik «kulturelle Aneignung» nicht gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG. Die Debatte über kulturelle Aneignung hat ihren Ursprung in den USA. Das Phänomen wird seit gut 40 Jahren von der Wissenschaft untersucht und in der Öffentlichkeit diskutiert. Spätestens seit 2022 ist der Begriff auch in der Schweiz angekommen, als ein Konzertabbruch in Bern einen öffentlichen Diskurs darüber auslöste. Ob und was unter «Kultureller Aneignung» fällt, wird auch weiterhin intensiv debattiert.

Genau dieser Streitpunkt wird auch in dieser Reportage aufgegriffen. Bei einer Reportage mit Fokus auf eine Kunst, die explizit nur aus einem Land stammt und einer Interviewperson, welche sich eingängig mit der Thematik auseinandersetzt, aber nicht aus der Kultur oder dem Land selbst stammt, ist es journalistisch durchaus zulässig, sie darauf offen anzusprechen, wie sie bei einer gewerbsmässigen Tätigkeit dieser Kunst (Manga-Zeichnen-Kurse) zur Thematik der kulturellen Aneignung steht. Das Aufwerfen einer solchen Frage in einem journalistischen Bericht bedeutet auch nicht, dass damit die Kritik der kulturellen Aneignung insgesamt bejaht wird. Und es ist durchaus auch sachgerecht, eine solche Frage zu stellen, ohne gesamthaft über die Existenz einer solchen Praxis zu diskutieren.

Die Beanstander kritisieren zudem, dass die sexualisierte Darstellung von Frauen in Animes thematisiert und hinterfragt werde (15.00-17.10), in dem die Moderatorin die Erzählungen und gezeigten Manga-Darstellungen als «höchst problematisch» einstuft und die sexualisierte Darstellung von Frauen in Comics und animierten Comics als «globales Problem» bezeichnet. Dabei verträten «manche die Auffassung, dass die Sexualisierung von Frauen in Animes ein Ausdruck von Selbstbestimmung und Empowerment sein kann, wenn die Charaktere ihre Sexualität bewusst einsetzen.» Diese Haltung der Moderatorin verstosse so gegen das Vielfaltsgebot.

Bei der Recherche für diese Reportage wurden diverse Gespräche mit Anime-, Manga- sowie Japanologie-Fachpersonen geführt, sowie Fachzeitschriften konsultiert. Ebenfalls wurden Fan-Foren besucht und populäre Mangas/Animes rezipiert. Die Existenz der Problematik rund um die sexualisierte Darstellung von Frauen in Mangas wie auch in Animes wurde eingehend bestätigt. Darauf angesprochen erklärt die Manga-Zeichnerin in der Reportage, dass die gezeichneten Frauen meistens in Situationen sexualisiert gezeichnet werden, «in denen sie nicht aktiv beteiligt sind (...) dies gegen ihren Willen geschieht (...) oder sie peinlich berührt dargestellt werden». Zudem zeigt sie Zeichnungsbeispiele, unter anderem

eines, welche ein leicht-bekleidetes Highschool-Mädchen darstellt, das eine Banane zum Mund führt und zugleich auf einer Banane sitzt. Die Reaktion der Moderatorin bezieht sich auf diese Einordnungen. Da es sich hier um eindeutig sexualisierte Darstellungen handelt, war es an dieser Stelle durchaus berechtigt, dass unsere Moderatorin Haltung zeigte, so wie es auch gemäss den publizistischen Leitlinien bei Formaten wie SRF Impact möglich ist. Gleichzeitig kontextualisiert die Redaktion im gleichen Teil der Reportage aber auch, dass diese Herausforderung nicht nur Mangas und Animes betreffe, sondern ein «globales Problem» – also auch generell in der Popkultur besprochen werde. Dies ist für die unabhängige Meinungsbildung des Publikums relevant, um nicht die japanische Zeichnungskultur im Spezifischen herauszuheben. Insgesamt war es inhaltlich überaus berechtigt, die Thematik der sexualisierten Darstellung von Frauen in Mangas und Anime in unserem Bericht aufzugreifen. Dass hier eine Problematik besteht, erscheint uns aufgrund unserer Recherchen eindeutig. Es wurde im Beitrag auch nicht gesagt, dass sämtliche Frauendarstellungen in Animes und Mangas sexualisiert sind. Es wurde auf bestimmte Kontexte und Szenen verwiesen, in denen Frauenfiguren sexualisiert dargestellt sind.

Die Beanstander kritisieren zudem, dass gegen das Vielfaltsgebot verstossen wird, aufgrund einer «klar tendenziös-einseitigen Auswahl der Themen» im Beitrag.

Das Vielfaltsgebot aus den Grundsätzen der UBI-Rechtsprechung bezieht sich auf mehrere Berichterstattungen eines Formats und nicht auf einzelne Beiträge. Dies mit dem Ziel, einseitige Tendenzen zu verhindern. In diesem Fall bezieht sich die Beanstandung aber nur auf einzelne Themenaspekte einer Berichterstattung. SRF Impact hat den Auftrag, gesellschaftspolitische Reportagen zu produzieren, die unsere Welt – so komplex und vielschichtig sie auch ist – abzubilden und nach Antworten zu suchen. Auch in dieser Berichterstattung sind aufgrund redaktioneller Abklärung nicht nur die Themenauswahl, sondern auch die darin vorkommenden Aspekte, im Rahmen der publizistischen Leitlinien eingehend recherchiert, besprochen und im Anschluss realisiert worden. Eine tendenziös-einseitige Themenauswahl, wie es die Beanstander kritisieren, ist in unserer breiten Auseinandersetzung mit der Faszination für Mangas und Animes für uns nicht feststellbar.

Schlussfolgerung: Die Reportage zum Japan-Hype berichtet sachgerecht basierend auf einer vertieften Recherche – dies nach den klaren Vorgaben der Publizistischen Leitlinien des SRF.

Die **Ombudsstelle** hat sich den Beitrag angesehen und hält abschliessend fest:

1.

Die Beanstander geben in ihrer Eingabe die Rechtsgrundlagen bezüglich der Mindestanforderungen an den Programminhalt grundsätzlich korrekt wieder. Danach haben alle Sendungen die Grundrechte zu beachten, insbesondere die Menschenwürde zu achten, sie dürfen weder diskriminierend sein noch zu Rassenhass beitragen noch die öffentliche Sittlichkeit gefährden noch Gewalt verherrlichen oder verharmlosen (Art. 4 Abs. 1 des Radio-

und Fernsehgesetzes, RTVG). Redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt müssen Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein (Art. 4 Abs. 2). Konzessionierte Programme müssen in der Gesamtheit ihrer redaktionellen Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen (Art. 4 Abs. 4 RTVG), wobei dieses Vielfaltsgebot beim übrigen publizistischen Angebot der SRG ausschliesslich für Wahl- und Abstimmungsdossiers gilt (Art. 5a RTVG).

Soweit diese Bestimmungen eingehalten sind, sind die Programmveranstalter in der Gestaltung, namentlich in der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung der redaktionellen Publikationen frei und tragen dafür die Verantwortung (Art. 6 Abs. 2 RTVG).

Inwieweit die einschränkende Bestimmung von Art. 5a RTVG unter dem Aspekt einer verfassungskonformen Auslegung von Art. 93 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) trotz der Bestimmung von Art. 190 BV nicht zur Anwendung gelangt, kann hier offenbleiben, da die Ombudsstelle das Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG im vorliegenden Fall für nicht verletzt erachtet.

2.

a.

Beim kritisierten Beitrag handelt es sich um eine Video-Produktion, die sich mit der Verbreitung von japanischen Comics (Mangas) und Zeichentrickfilmen (Animes) in der Schweiz und einem damit zusammenhängenden «Japan-Hype» in unserem Land befasst. Die Sendung richtet sich an ein junges Publikum. Die Moderatorin führt kurz in die Thematik ein, es folgt ein Besuch einer Veranstaltung mit japanischer Musik mit kurzen Interviewszenen mit mehreren Jugendlichen. Daran anschliessend wird eine junge Frau mit kosovarischen Wurzeln im Rahmen eines lockeren Gesprächs mit der Moderatorin als «Japan-Fan» porträtiert. Dabei kommt auch der Inhalt von Animes und Mangas zur Sprache. Anschliessend besucht die Moderatorin zusammen mit der interviewten Frau einen Zeichenkurs für Mangas. Auch hier spricht die Moderatorin mit der Kursleiterin verschiedene Punkte im Zusammenhang mit Mangas bzw. Animes an.

b.

Beim beanstandeten Beitrag handelt es sich offenkundig nicht um einen wissenschaftlichen Beitrag zur japanischen Kultur und zur Kunstform von Mangas und Animes. Vielmehr geht der Beitrag in ungezwungener Art und Weise der Fragestellung nach, weshalb die japanische Kultur in der Jugendszene auf grosses Interesse stösst. Dabei wird vor allem auch auf die einer breiteren Öffentlichkeit bekannten Ausdrucksformen der Mangas und Animes eingegangen, wobei keine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema stattfindet. Der Beitrag hat vielmehr die Form eines lockeren Gesprächs zweier junger Frauen, wobei sich die Moderatorin in keiner Weise als Expertin für zeitgenössische japanische Kunst und Kultur ausgibt, sondern sich im Gegenteil als eine Person vorstellt, die sich zum ersten Mal mit dieser Szene befasst. Es geht darum, das Thema im Rahmen einer Unterhaltung zwischen

einer aussenstehenden Person und einer Liebhaberin der japanischen Kultur einem breiteren Kreis von jungen Zuschauerinnen und Zuschauern näherzubringen.

C.

Der ganze Beitrag mit einer Länge von 18:45 Minuten ist informativ und in keiner Weise tendenziös. Vielmehr ist das Bestreben der Moderatorin erkennbar, einerseits die Tatsache des «Japan-Hype» aufzuzeigen und andererseits auch den Gründen für die Beliebtheit der japanischen Lebensweise und Kultur unter jungen Schweizerinnen und Schweizern nachzugehen. Die Moderatorin skizziert diese ihr erklärermassen fremde Welt sehr wohlwollend, was sich auch aus ihrem Schlussstatement ergibt. Die beiden Protagonistinnen des Beitrages (Duff und Natasha) werden sympathisch, unvoreingenommen und ohne jeglichen negativ-kritischen Unterton dargestellt.

Dass die Moderatorin in diesem Zusammenhang auch die Darstellung weiblicher Figuren in Animes oder Mangas anspricht, ist nachvollziehbar und gehört geradezu zu einer Berichterstattung mit einer gewissen Distanz zum Thema. Die Äusserungen der Moderatorin werden vom durchschnittlichen Zuschauer, der durchschnittlichen Zuschauerin denn auch nicht als Aussagen einer Expertin oder als Ergebnis einer wissenschaftlichen Analyse wahrgenommen, sondern als persönliche Meinungsäusserung und Kritik an der zum Teil sexualisierten Darstellung von Frauen. Dass es in Mangas solche Darstellungen gibt, ist eine Tatsache. Wie man sie wertet und ob man eine solche Bildsprache aus künstlerischen Gesichtspunkten als unproblematisch erachtet, sich daran stört oder nicht, ist offenkundig eine Wertungsfrage. Im Gespräch zwischen der Moderatorin und Natasha, die Manga-Zeichenkurse anbietet, wird auch darauf hingewiesen, dass sexualisierte Darstellungen von Frauen auch in einem viel weiteren Umfeld vorkommen und ein generelles Thema darstellen. Auch solche Aussagen sind in einem solchen Format zulässig.

Sodann wird kritisiert, dass das Thema «kulturelle Aneignung» angesprochen wird. Diese Frage weist bei Diskussionen um die Übernahme künstlerischer Ausdrucksweisen aus anderen Kulturen im heutigen Umfeld eine gewisse Aktualität auf. Aus diesem Grund war es auch hier zulässig oder gar angebracht, Natasha als «zeichnende Japanologie-Studentin» auf dieses Thema anzusprechen. Deren Antworten waren klar und eindeutig: Sie macht einerseits einen Vergleich mit dem Erlernen der japanischen Sprache und spricht davon, es gehe hier geradezu um «appreciation» und nicht um «appropriation». Auch wird in diesem Zusammenhang auf die Aktivitäten der japanischen Regierung zur Verbreitung der japanischen Kultur hingewiesen. Ein möglicher Einwand der «kulturellen Aneignung» wird dadurch vollumfänglich entkräftet. Die Moderatorin insistiert denn auch bei diesem Thema in keiner Weise. Für die Zuschauerinnen und Zuschauer wird – soweit sie die Frage überhaupt als ernst gemeint empfunden haben – vielmehr klar, dass hier von einer «kulturellen Aneignung» keine Rede sein kann.

Zusammenfassend erreicht der Beitrag sein Ziel, auf den bestehenden «Japan-Hype» hinzuweisen, dessen Hintergründe nachzugehen und auch über die eigentliche «Japan-Szene» hinaus das Interesse an Mangas und Animes zu wecken. Die beanstandeten beiden Themen (sexualisierte Darstellung von Frauen in Mangas und kulturelle Aneignung) stehen

nicht im Zentrum des Beitrages. Dieser erlaubt es den Zuschauerinnen und Zuschauern, sich auch dazu eine eigene Meinung zu bilden. Angesichts des Sendeformats war es auch nicht geboten, einen wissenschaftlichen Diskurs zu dieser Thematik zu führen. Mit der Japanologin Natasha kam nebst Duff denn auch eine Manga- und Anime-Liebhaberin zu diesem Thema zu Wort, die sich durchaus differenziert äusserte.

Die Ombudsstelle erblickt deshalb im beanstandeten Beitrag keinen Verstoss gegen die Gebote der Sachgerechtigkeit und Vielfalt im Sinne von Art. 4 Abs. 2 und 4 RTVG.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz